

# Genussrechtsbedingungen

## § 1

### BERECHTIGUNG DER AUSGABE VON TOKENISIERTEN GENUSSRECHTEN

Die Gross und Co. Raumsystem GmbH, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Lemgo unter Registernummer HRB 10369, mit Geschäftsanschrift Im Wied 6, 32683 Barntrup (die "**Emittentin**") begibt auf der Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 15. September 2022 auf den Namen lautende tokenisierte verzinsten Genussrechte (die "**Genussrechte**") TAP Innovation Homes 001. Die Emittentin wird Genussrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro ("**EUR**" oder die "**Festgelegte Währung**") 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) (der "**Maximale Gesamtnennbetrag**") begeben. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. September 2022 ermächtigt die Geschäftsführung der Emittentin die Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der tokenisierten Genussrechte festzulegen, insbesondere deren Stückelung, Ausgabekurs und Ausgabewährung, Laufzeit, die Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Rendite des Genussrechtskapitals.

## § 2

### FORM, NENNBETRAG UND NAMENSREGISTER

(1) Die Genussrechte sind eingeteilt in bis zu 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Stück im Nennbetrag von je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) (der "**Nennbetrag**"). Sie werden durch von der Emittentin ausgegebene Token (jeweils ein "**Token**") in einem Smart Contract der Emittentin in einem Polygon-2nd-Layer-Protokoll auf der Ethereum-Blockchain (die "**Blockchain**") in der Form repräsentiert, dass jeweils ein Token ein Genussrecht im Nennbetrag von EUR 1,00 darstellt. Die Token sind auf der Grundlage der Blockchain-Technologie erschaffene, über die Blockchain direkt zwischen Teilnehmern übertragbare, nicht teilbare Werteinheiten.

(2) Bei den tokenisierten Genussrechten handelt es sich um schuldrechtliche, inhaltsgleich ausgestaltete Forderungen, deren Inhaberschaft untrennbar mit den sie repräsentierenden Token verknüpft sind.

(3) Eine Verbriefung der Genussrechte oder von Teilrechten der Genussrechte in Papierurkunden oder in elektronischen Wertpapieren i.S.d. Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) findet weder vor noch nach der Ausgabe der Token statt. Die Gläubiger der Genussrechte (die "**Genussrechtsgläubiger**") haben keinen Anspruch auf eine Verbriefung der Genussrechte in Papierurkunden oder in elektronischen Wertpapieren i.S.d. Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG).

(4) Die Genussrechtsgläubiger werden mit den Angaben nach § 8 dieser Genussrechtsbedingungen (die "**Genussrechtsbedingungen**") in das elektronisch geführte Namensregister (das "**Namensregister**") eingetragen. Zur Klarstellung, bei dem Namensregister handelt es sich nicht um ein Register nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG). Die Erstregistrierung für das Namensregister erfolgt auf der Plattform agitarex.com.

(5) Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen und so weit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, wird die Emittentin den jeweils in das Namensregister eingetragenen Gläubiger der Genussrechte als den ausschließlichen Gläubiger des sich aus den Genussrechten ergebenden Rechte behandeln.

(6) Das erste öffentliche Angebot von Token durch die Emittentin an Zeichner (Angebotsphase) wird am 19. Dezember 2022 um 12:00 Uhr MEZ beginnen. Die Angebotsphase endet spätestens mit Ablauf des 18. Dezember 2023 oder in dem Zeitpunkt, in dem die insgesamt verfügbaren 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Token von der Emittentin an Zeichner veräußert wurden. Die Token werden an die gemäß § 8 der Genussrechtsbedingungen im Zeichnungsprozess angegebene Blockchain-Adresse transferiert, sobald ein bestätigter Geldeingang vorliegt.

### § 3

#### **STATUS; QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT; VORINSOLVENZLICHE DURCHSETZUNGSSPERRE**

(1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter § 3(1)(b) der Genussrechtsbedingungen fallen, sind,
- (b) untereinander und mit allen anderen Gleichrangigen Instrumenten der Emittentin, gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besserstellen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten (wie etwa die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Rückzahlung, auf Ausschüttungen gemäß § 4 der Genussrechtsbedingungen, auf Zahlung eines Exitbetrages und Zinszahlungen (zusammen die "**Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger**") allen nicht nachrangigen und allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter § 3(1)(b) der Genussrechtsbedingungen fallen, im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Genussrechte erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten nach Maßgabe dieses § 3 der Genussrechtsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind. Dementsprechend sind die Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Ansprüche zu befriedigen.

"**Gleichrangiges Instrument der Emittentin**" bezeichnet jedes gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder jedes andere Instrument, das gleichrangig mit den Genussrechten ist oder als im Verhältnis zu den Genussrechten gleichrangig vereinbart ist.

(2) Eine Befriedigung der Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger außerhalb des Insolvenzverfahrens darf nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigtem Vermögen der Emittentin verlangt werden. Zahlungsansprüche der Genussrechtsgläubiger werden solange und soweit nicht befriedigt, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**).

**Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt können zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Genussrechtsgläubiger aus den Genussrechten führen.**

(3) Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

(4) Die Genussrechte gewähren dem Genussrechtsgläubiger ausschließlich vertragliche Gläubigerrechte und ausdrücklich keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin.

(5) Die Genussrechtsgläubiger haben kein Recht auf Umwandlung des Genussrechtes in einen Geschäftsanteil an der Emittentin.

(6) Der jeweilige Genussrechtsgläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Genussrechten.

## § 4 GENUSSRECHT

(1) Die Emittentin wird nach Maßgabe dieser Genussrechtsbedingungen Ausschüttungen vornehmen. Im Falle der Zeichnung des Maximalen Gesamtnennbetrags wird die Emittentin 0,75% des Jahresumsatzes ausschütten. Sollte ein geringerer Betrag als der Maximale Gesamtnennbetrag gezeichnet worden sein, dann verringert sich auch der Prozentsatz des Jahresumsatzes der ausgeschüttet wird. Jeder Genussrechtsgläubiger erhält dementsprechend eine quotale Beteiligung am Jahresumsatz entsprechend seinem Anteil am Maximalen Gesamtnennbetrag.

Der an einen Genussrechtsgläubiger zu zahlenden Betrag wird von der Emittentin berechnet, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Unter-Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Unter-Einheiten aufgerundet werden.

Die quotale Beteiligung eines Genussrechtsgläubigers am Jahresumsatz der Emittentin pro Nennbetrag wird wie folgt berechnet:

$$V = \frac{1}{N} \times (U \times 0,0075)$$

**U** = Jahresumsatz der Emittentin

**N** = 2.000.000 (= der Maximale Nennbetrag)

**V** = Quotale Beteiligung eines Genussrechtsgläubigers am Jahresumsatz pro Nennbetrag (gerundet auf 2 Dezimalstellen, wobei ab 0,05 aufgerundet wird)

"**Jahresumsatz**" meint den nach dem Maßgeblichen Rechnungslegungsstandard (wie unten definiert) im Jahresabschluss (wie unten definiert) für das entsprechende Geschäftsjahr ausgewiesenen Jahresumsatz der Emittentin.

(2) Die Emittentin wird spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres (der "**Veröffentlichungstag**") einen im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch ("**HGB**") bzw. anderen nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards, die die Emittentin für die Erstellung ihrer Abschlüsse anstelle des HGB anwenden kann (der "**Maßgebliche Rechnungslegungsstandard**"), erstellten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr ("**Jahresabschluss**") erstellen und veröffentlichen. Auf Basis des Jahresabschlusses wird auch der Anteil eines einzelnen Genussrechts am Jahresumsatz der Emittentin nach § 4(1) der Genussrechtsbedingungen berechnet. Der Jahresabschluss wird nach § 15 der Genussrechtsbedingungen bekannt gemacht.

(3) Ausschüttungen nach diesem § 4 der Genussrechtsbedingungen finden zusammenfassend einmal jährlich statt. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist am vierzehnten Kalendertag nach dem Veröffentlichungstag des folgenden Jahres fällig ("**Ausschüttungstag**"). Fällt ein Ausschüttungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Ausschüttungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Lediglich Genussrechtsgläubiger die am Ausschüttungstag im Namensregister eingetragen sind, haben einen Anspruch auf eine etwaige Ausschüttung. Für die Geschäftsjahre 2022 und 2028 erfolgen keine Ausschüttungen. Der erste Ausschüttungstag bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2023. Der letzte Ausschüttungstag ist der Endfälligkeitstag. Sollte es der Emittentin nach den Genussrechtsbedingungen für ein Geschäftsjahr (das "**Relevante Geschäftsjahr**") an einem Ausschüttungstag erlaubt sein, keine Ausschüttungen vorzunehmen, dann haben die Genussrechtsgläubiger auch an einem späteren Ausschüttungstag keinen Anspruch auf eine Ausschüttung für dieses Relevante Geschäftsjahr.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag) an dem Banken in Frankfurt für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Geldüberweisungen getätigt werden können.

(4) Ein Genussrechtsgläubiger ist neben der Zahlung des Zeichnungsbetrags zu keinen weiteren Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, insbesondere nicht zu Nachschüssen, aus oder in Zusammenhang mit den Genussrechten.

## § 5 VERZINSUNG

(1) Jedes Genussrecht wird bezogen auf seinen Nennbetrag ab dem Tag des Geldeingangs durch den Ersterwerber auf dem Konto der Emittentin (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.

Die Genussrechte werden mit jährlich 5,0% verzinst. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den 15. Februar eines jeden Jahres, erstmals den 15. Februar 2023. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.

(2) Zinsen für einen beliebigen Zeitraum werden auf der Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages von Zinsen auf die Genussrechte für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) Wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
  - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
  - (B) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt folgendes:

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet den 30. Juni eines jeden Jahres.

(3) Der Zinslauf der Genussrechte endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Genussrechte bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, ist der Nennbetrag jedes Genussrechts ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Genussrechte (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Tag der Begebung der Genussrechte beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

## § 6 RÜCKZAHLUNG; EXITEREIGNIS

(1) Soweit nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Genussrechte zu dem Nennbetrag am 30. Juni 2028 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Die Laufzeit endet schon vor dem Endfälligkeitstag mit Eintritt eines Exitereignisses gemäß § 6(3) der Genussrechtsbedingungen.

(2) Wenn und soweit während der Laufzeit der Genussrechte ein Exitereignis im Sinne von § 6(3) der Genussrechtsbedingungen eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exitbetrag nach § 6(4) der Genussrechtsbedingungen, soweit dieser größer ist als der Nennbetrag. Im Falle eines Exitereignisses wird es für das Geschäftsjahr, in welches das Exitereignis fällt keine Ausschüttungen, auch keine anteiligen Ausschüttungen, nach § 4 der Genussrechtsbedingungen geben. Im Falle eines Exitereignisses wird es keine Zinszahlungen nach § 5 der Genussrechtsbedingungen für die Zinsperiode, in welche das Exitereignis fällt, geben.

(3) Ein "**Exitereignis**" liegt vor, wenn

- (i) der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile an einen Erwerber oder an ein dem Erwerber zurechenbare Rechtssubjekt im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen ("**Share Deal-Exit**"), vollzogen wird. Für die Zurechnung an einen Erwerber soll die Vorschrift des § 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) entsprechend gelten;
- (ii) eine Gewinnausschüttung in Geld an Gesellschafter der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50% (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin an einen Erwerber oder an ein dem Erwerber zurechenbare Rechtssubjekt, im Zeitpunkt des Exitereignisses, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt ("**Asset Deal-Exit**"). Für die Zurechnung an einen Erwerber soll die Vorschrift des § 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) entsprechend gelten; oder
- (iii) ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode für Aktien an der Emittentin, die von einem Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde ("**IPO-Exit**"), abgelaufen ist.

(4) Der Exitbetrag (E) eines tokenbasierten Genussrechts berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exit oder eines Asset Deal-Exit wie folgt:

$$E = ((e-k-p)*10\%)/T$$

Dabei entspricht

(i) **e = (Erlös)**

- (A) im Fall eines Share Deal-Exit dem Kaufpreis, der – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z.B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der "**Relevante Kaufpreis**"). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich jedoch auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;
- (B) im Fall eines Asset Deal-Exits, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehaltungen);

- (ii) **k = (Kosten)** Die insgesamt von den Gesellschaftern der Emittentin im Zusammenhang mit dem jeweiligen Exitereignis getragenen Kosten für Berater und sonstige Transaktionskosten;
- (iii) **p = (Präferenzen)** Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, die den an die übrigen Gesellschafter der Emittentin zu zahlenden Erlös (e) mindern;
- (iv) T = 2.000.000 (dies entspricht der Anzahl aller angebotenen tokenbasierten Genussrechte).

(5) Der Exitbetrag (E) eines tokenbasierten Genussrechts berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e * 10\%$$

Dabei entspricht

**e = (Erlös)** Der durchschnittliche Tagesendkurs einer Aktie der Emittentin während einer Periode von sechzig Handelstagen, bestehend aus den letzten fünfundvierzig Handelstagen vor Ablauf der letzten Lock-Up Periode, einschließlich des Handelstages, an dem die letzte Lock-Up Periode abläuft und den ersten fünfzehn Handelstagen nach Ablauf der letzten Lock-Up Periode.

(6) Der Exitbetrag wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exitereignis tatsächlich an die Gesellschafter der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit, wird der Exitbetrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für einen Gesellschafter der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, fällig. Eine Auszahlung des Exitbetrages steht unter dem Vorbehalt der Vorschrift des § 3 der Genussrechtsbedingungen.

(7) Die nach diesem § 7 der Genussrechtsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen durch die Emittentin.

(8) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, sind die Genussrechtsgläubiger zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Genussrechte zu verlangen.

## § 7

### ÜBERTRAGUNG DER TOKENISIERTEN GENUSSRECHTE

(1) Die Übertragung der Genussrechte setzt die Einigung zwischen dem Genussrechtsgläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den Genussrechten ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Namensregister voraus. Eine Eintragung in das Namensregister erfolgt, wenn der Genussrechtsgläubiger die seiner Wallet-Adresse zugeordneten Token, welche die zu übertragenen Genussrechte repräsentieren, auf die Wallet-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der Genussrechte außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Namensregister ist nicht zulässig. Insoweit ist eine Übertragung erst nach Generierung der Token möglich. Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor auf der Plattform agitarex.com mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Die Übertragung von Bruchteilen eines Tokens ist unzulässig.

(2) Die Genussrechte können jeweils nur mit allen sich aus den Genussrechtsbedingungen ergebenden Rechten und Pflichten übertragen werden. Die Emittentin willigt bereits jetzt in die Übertragung der sie treffenden Pflichten nach den Genussrechtsbedingungen auf den Dritten gemäß § 185 Abs. 1 BGB ein und verzichtet auf die Widerruflichkeit dieser Einwilligung nach § 183 BGB.

(3) Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB auf Abtretung der Genussrechte gemäß den Genussrechtsbedingungen kann nur durch Übersendung des das Genussrecht repräsentierenden Token an den Angebotsempfänger erfolgen. Die Annahme des Angebots durch den Angebotsempfänger erfolgt durch die aktive Erklärung der Annahme durch Bestätigung der Transaktion des Token an die Wallet-Adresse des Angebotsempfängers in schriftlicher Form. Die Transaktion eines Token wird erst in dem Moment auf der Blockchain ausgelöst, in dem die Annahme

des Angebots durch schriftliche Form erfolgt und den Betreibern der Plattform [agitarex.com](https://agitarex.com) bekannt gemacht worden ist.

(4) Durch den oben genannten Prozess soll gewährleistet sein, dass das Namensregister immer den aktuellen Inhaber des Genussrechts aufführt. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass die Emittentin nicht schuldbeitragend an den ursprünglichen Genussrechtsinhaber leistet.

## **§ 8**

### **ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND REGISTRIERUNG**

(1) Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die ihre Wallet-Adresse zuvor auf der Plattform [agitarex.com](https://agitarex.com) mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Dem Investor wird im Zeichnungsprozess kostenfrei ein kompatibles Wallet zur Verfügung gestellt.

(2) Der Erwerber hat Änderungen der nach § 8(1) der Genussrechtsbedingungen gemachten Angaben der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt über das Benutzerprofil [Wallet-Adresse](https://agitarex.com) zuvor auf Plattform [agitarex.com](https://agitarex.com).

## **§ 9**

### **VERZICHT AUF EINWENDUNGEN NACH § 404 BGB AUSSER EINREDEN DER ERFÜLLUNG UND VERJÄHRUNG**

(1) Die Emittentin verzichtet gegenüber dem jeweiligen Genussrechtsgläubiger auf die Einwendungen und Einreden, die ihr gegen den vorherigen Genussrechtsgläubiger in Ansehung des Genussrechts zustanden, mit Ausnahme der Einrede der Erfüllung der Verbindlichkeit sowie der Einrede der Verjährung.

(2) Einreden und Einwendungen, die der Emittentin gegen den aktuellen Genussrechtsgläubiger direkt zustehen, sind nicht Gegenstand des Verzichts nach § 9(1) der Genussrechtsbedingungen.

## **§ 10**

### **ZAHLUNGEN, TRANSAKTIONSKOSTEN, STEUERN**

(1) Zum Empfang des das Genussrecht nach den Genussrechtsbedingungen repräsentierenden Token und damit zur Erlangung der Gläubigerstellung in Bezug auf das Genussrecht wird zwingend eine Wallet-Adresse auf der Blockchain benötigt. Zudem wird der potenzielle Genussrechtsgläubiger im Rahmen der Registrierung nach Maßgabe von § 8(1) der Genussrechtsbedingungen aufgefordert, ein Bankkonto zu benennen, auf das die Emittentin bei entsprechendem Zahlungsanspruch des Genussrechtsgläubigers die unter dem Genussrecht geschuldeten Zahlungen überweisen soll. Jede registrierte Wallet-Adresse ist auf diese Weise mit einem Bankkonto verknüpft.

(2) Sämtliche Zahlungen der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Genussrechten erfolgen in Euro von einem EUR-Bankkonto der Emittentin ausschließlich auf gemäß § 10(1) der Genussrechtsbedingungen registrierte Bankkonten an dem am Fälligkeitstag im Namensregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger. Sämtliche Gebühren und Kosten für eine etwaig erforderliche Währungskonvertierung oder Auslandsüberweisung trägt der jeweilige Genussrechtsgläubiger.

(3) Die Emittentin kann mit befreiender Wirkung an die an einem Ausschüttungstag oder an einem anderen Tag, an dem eine Zahlung unter den Genussrechtsbedingungen fällig ist, im Namensregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger leisten. Zahlungen der Emittentin an die im Registrierungsprozess angegebene Bankverbindung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Genussrechten befreien die Emittentin von ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Genussrechtsgläubiger.

(4) Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Einbehaltung und Abführung von Abzugs- und Ertragssteuern in Bezug auf die Verbindlichkeiten aus den Genussrechten verpflichtet ist, mindern sich die Auszahlungen der Emittentin entsprechend. Die Genussrechtsgläubiger tragen sämtliche auf die Genussrechte entfallenden persönlichen Steuern.

**§ 11  
EINSATZ DES GENUSSKAPITALS**

Die Emittentin kann das Genussrechtskapital uneingeschränkt für alle nach ihrer Satzung zulässigen Zwecke einsetzen.

**§ 12  
BEGEBUNG WEITERER GENUSSRECHTE**

Die Emittentin behält sich vor, weitere Genussrechte ohne Zustimmung der Genussrechtsgläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

**§ 13  
BESTANDSGARANTIEN**

Sofern gesetzlich zulässig, wird der Bestand der Genussrechte weder durch eine Verschmelzung, eine Rechtsformänderung, eine Umwandlung oder durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Emittentin berührt.

**§ 14  
ERWERB EIGENER TOKENISierter GENUSSRECHTE**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Genussrechte im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Genussrechte können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

**§ 15  
BEKANNTMACHUNGEN**

(1) Die Genussrechte betreffende Bekanntmachungen erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger. Jede Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Genussrechtsgläubiger zu bewirken.

**§ 16  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Eine nachträgliche Änderung der Genussrechtsbedingungen kann ausschließlich durch gleichlautenden Vertrag mit allen Genussrechtsgläubigern erfolgen.

(3) Die Genussrechtsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.